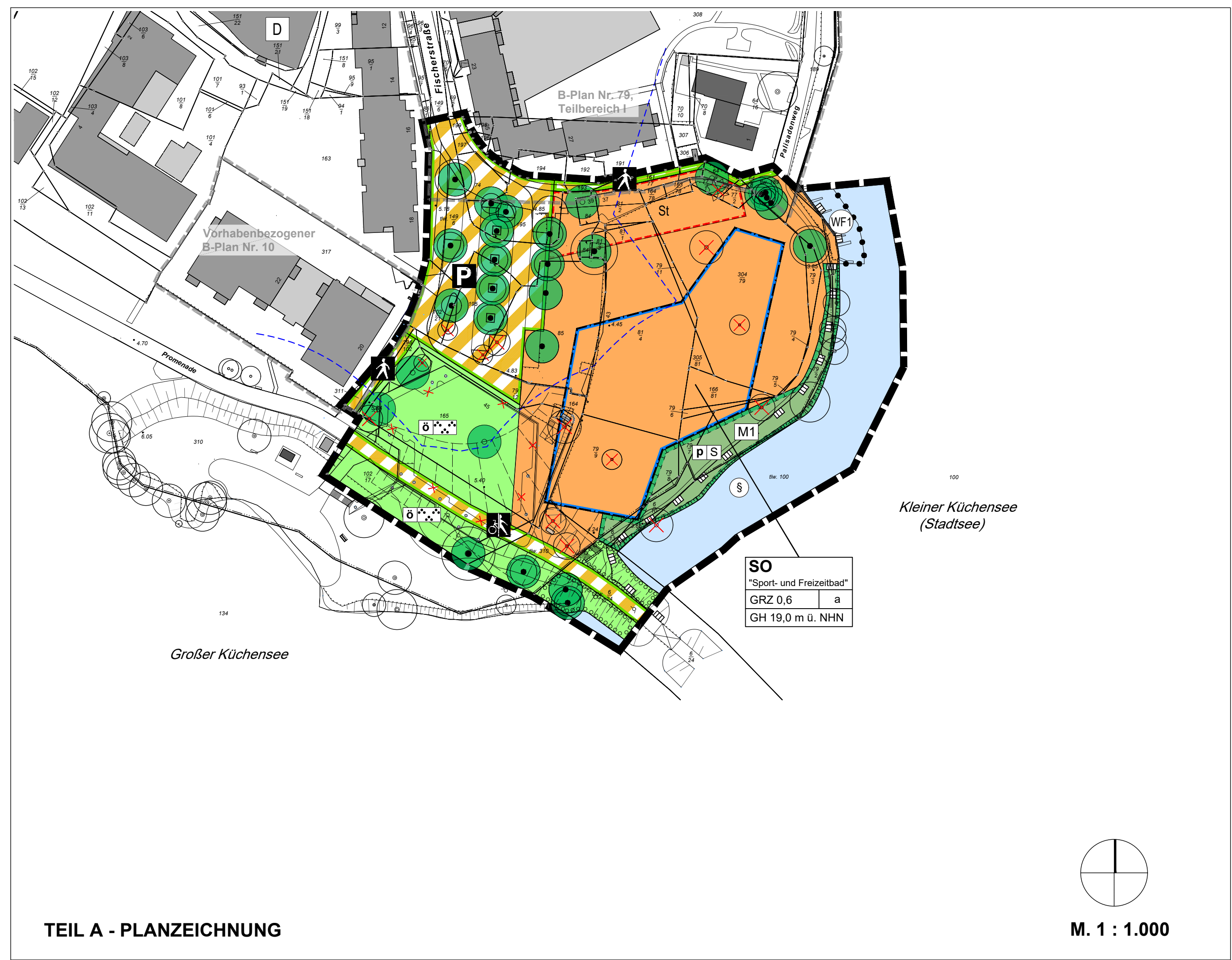


SATZUNG DER STADT RATZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANES NR. 79, TEILBEREICH II



TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1.000

TEIL B - TEXT

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 11 BauNVO
 Das als Sonstiges Sondergebiet (SO) gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“ festgesetzt.
 Dieses Sondergebiet dient der Errichtung von Sport- und Freizeitbädern mit den erforderlichen Freiflächen (Liegewiesen) und thematisch ergänzenden Nutzungen.
 Zulässig sind folgende Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen:
 - Sport- und Freizeitbäder,
 - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Schank- und Speisewirtschaften, die im Zusammenhang mit o.g. Nutzungen stehen, bis zu einer Grundfläche von insgesamt 200 m²,
 - Anlagen bzw. Gewerbebetriebe für Gesundheits- und Körperpflege wie z.B. Friseur, Kosmetik, Maniküre, Fußpflege, Massage, bis zu einer Grundfläche von insgesamt 200 m²,
 - Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit o.g. Nutzungen stehen bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 50 m² mit folgendem Sortiment: Nahrungsmittel- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Schreibwaren und Zeitschriften, Sport- und Badebekleidung, Bücher, Sportartikel,
 - Anlagen zum Betrieb der Hauptnutzungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Sport- und Freizeitbad“,
 - Anlagen für die Verwaltung der Einrichtungen innerhalb des Sondergebietes sowie
 - Untergeordnete Nutzungen wie Sozialräume, Sanitär-, Umkleie-, Technik- und Geräteraum, sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen,
 - offene Kfz-Stellplätze sowie dessen Ladeinfrastruktur,
 - Offene und gedeckte Fahrradstellplätze sowie dessen Ladeinfrastruktur,
 - Aufschüttungen und Abgrabungen.

2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Höhe baulicher Anlagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO
 Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Metern über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe von 19,0 m ü.NHN bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachstuhl (bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern die Oberkante der Attika).
 Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten sowie erforderliche Dachaufbauten für die Nutzung der Schwimmhalle (z.B. Dachabstufungen für Sprunganlagen) um maximal 3,0 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 40 % vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 BauNVO**
 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) definiert sich die abweichende Bauweise als offene Bauweise mit der Maßgabe, dass die längste Gebäudeseite eine Länge von 50,0 m überschreiten darf.

4 Gedeckte Stellplätze und Garagen

- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO**
 Gedeckte Stellplätze (Carpors) und Garagen für Kraftfahrzeuge sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes nicht zulässig.

5 Nutzung von Wasserflächen

- § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
 Auf der Wasserfläche WF 1 mit der Zweckbestimmung „Bootsstege“ sind Steganlagen (ortsfestschwimmend) mit einer maximalen Länge von 5,0 m (gemessen ab Uferkante) und einer Breite von 2,0 m zulässig.

6 Aufschüttungen und Abgrabungen

- § 9 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB**
 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Böschungsbereiche sowie innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Flächen sind Aufschüttungen und/oder Abgrabungen zur Höhenangleichung des Geländes für Verkehrsflächen, Wege und Zuwegungen sowie zur freiraumgestalterischen Modellierung des Geländes bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 4,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände gemäß Einschrieb der Planzeichnung zulässig.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 7.1 Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer maximalen Dachneigung < 15 Grad sind zu mindestens 50 vom Hundert mit einer mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv mit einer standortgerechten Saatmischung zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
 Die Flächen von Dachterrassen, Wegeflächen, Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten - mit Ausnahme der Flächen von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie - sind von der Berechnung der nutzbaren Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.

7.2 Die zeichnerisch festgesetzte Maßnahmenfläche 1 (M1) innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich See“ ist als Schutzbereich gegenüber dem gesetzlich geschützten Biotop des Kuchensees von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

- Der Schutzbereich ist als naturnahe Uferzone zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Der Schutzstreifen ist zusätzlich abzutützen (Höhe des Zaunes \geq 1,50 m). Hierbei ist eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten.

8 Nutzung der solaren Strahlungsenergie

- § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB**
 Flachdächer und flachgeneigte Dächern von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung von < 15 Grad sind zu mindestens 50 vom Hundert mit Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

- Die Flächen von notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen, Attiken oder für technische Anlagen und deren erforderliche Unterhaltungswege sowie Flächen, die aufgrund einer Verschattung nicht für die Nutzung geeignet sind, sind von der Berechnung der Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.

Der Flächenanteil berechnet sich durch die Gesamtläche der belegten Flächen inklusive der systembedingten Abstände zwischen den Modulen und Modulreihen inklusive der erforderlichen Abstände zwischen den Reihen.

- 9 Festsetzungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach der DIN 4109-1: 2018-01 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
 Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lastbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

- 10 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
 10.1 Die in der Planzeichnung zeichnerisch zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume sind als standortangepasste, heimische Laubbäume aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 12 m² zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
 Ein Abweichen von den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist aus gestalterischen, verkehrlichen und technischen Gründen bis 15,0 m zulässig.

- 10.2 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
 10.3 Die zeichnerisch zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind zu mindestens 80 vom Hundert mit standortangepassten, heimischen Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 66 LBO S-H**
1 Gestaltung baulicher Anlagen
§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

- 1.1 Bei Hauptgebäuden sind nur Fassaden in rötlichen, rotbraunen, grauen und weißen Farben mit einem Hellweißanteil (Hb) von mindestens 10 % in den natürlichen materialtypischen Farben zulässig.
 1.2 Ergänzend sind andere Materialien und Farben bis maximal 30 vom Hundert der jeweiligen Fassadenseite zulässig.
 1.3 Fenster, Fensterläden und Türen sind von den gestalterischen Festsetzungen ausgenommen.
 1.4 Für Nebengebäude mit einer Grundfläche von > 10 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen von Hauptgebäuden.

- 2 Dachform- und -gestaltung**
§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
 2.1 Bei Hauptgebäuden sind nur begrünte Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von < 15 Grad zulässig.
 2.2 Hochliegende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme der Anlagen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie) sind unzulässig.
 2.3 Dachfenster und Fensterflächen sind von den gestalterischen Festsetzungen ausgenommen.
 2.4 Für Nebengebäude mit einer Grundfläche von > 10 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen von Hauptgebäuden.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1 Gewässerschutzstreifen**
 Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Gewässerschutzstreifens des Großen Kuchensees und des Stadtees (Kleiner Kuchensee) nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gleichwohl können nach § 35 Abs. 4 LNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

- Unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ratzburg und der zuständigen Fachbehörde des Kreises.

- Die Grenze des 50,0 m Gewässerschutzstreifens wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

- 2 Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzes**
 Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Flächenrechte des Stadtees (Kleiner Kuchensee) sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nachrichtlich übernommen und entsprechend zu schützen.
 Neben dem Gewässer selbst stehen auch das Ufer und die dazugehörige uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation mit ihren ufertypischen Pflanzengesellschaften dem gesetzlichen Schutz.

- 3 Erforderliche Stellplätze**
 Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die Anzahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Stellplätze nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ratzburg.

IV HINWEISE

- 1 Atonschutz**
 Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermaus
 Grundsätzlich sollten zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens Abrissmaßnahmen und Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchgeführt werden. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Zum mindesten sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug geeigneten Bereichen (hier die Verschaltungen am Gebäude sowie Bäume mit Höhlen) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen oder es sind alle möglichen Öffnungen außerhalb der Quartierzeiten zu verschließen. Alternativ sind die Arbeiten mit biologischer Baubegleitung auch im o.g. Zeitraum möglich. Es ist dann teilweise von Hand zu arbeiten und bei Aufwinden von Tieren ist ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren nötig.

- Da eine Winterquartierung nicht auszuschließen ist, ist im Zeitraum Dezember bis März bei Arbeiten an den Verschaltungen mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren zu arbeiten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Bauzonungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1 FESTSETZUNGEN	
	1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet "Sport- und Freizeitbad"	§ 11 BauNVO
	2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
		§ 16 bis 18 BauNVO
GRZ 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
GH 19,0 m ü. NHN	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter ü.NHN	§ 18 BauNVO
	3 Überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung:	
	Parkplatz	
	Rad- und Fußweg	
	Fußgängerbereich	
	5 Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
	private Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Schutzbereich	
	S	
	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Zweckbestimmung: Bootsstege	
	(WF)	

	7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Nummerierung der Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung	
M1	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhalt von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	8 Sonstige Planzeichen	
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 26 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Grenze 50 m Gewässerschutzstreifen	§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
D	geschützte Kulturdenkmale außerhalb des Plangebietes	§ 8 DSchG SH
	Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 9 Abs. 6 BauGB § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG
	II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücknummer	
	Fluggrenze	
	vorhandene Gebäude	
	künftig entfallendes Gebäude	
	vorhandener Einzelbaum (Laubbaum / Nadelbaum)	
	künftig entfallender Einzelbaum (Laubbaum / Nadelbaum)	
	vorhandener Höhenpunkt in Metern über NHN (DHHN92)	
	rechtskräftige Bebauungspläne in der Umgebung	

VERFAHENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II mit Begründung beschlossen und zur Durchführung der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
 - Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 79, teilbereich II, der Begründung und der vorliegenden Fachgutachten und umweltrelevanten Informationen erfolgte in der Zeit vom bis auf der Internetseite der Stadt Ratzburg. Zusätzlich wurden die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Ratzburg öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Ratzburg, den
-
Der Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -beschreibungen sowie Gebäude, mit Stand vom in den Planunterlagen enthalten und maßstäbsgerecht dargestellt sind. Lübeck, den
-
öffentl. best. Vermessungsingenieurin
(Kummer)
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Ratzburg, den
-
Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt und ist bekannt zu machen. Ratzburg, den
-
Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Speicherdauer von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Abdruck im „Markt“ und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten. Ratzburg, den
-
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister



SATZUNG DER STADT RATZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 79, TEILBEREICH II SCHWIMMHALLE

für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtees, nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzburg

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister



Satzungsbeschluss

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

Planbearbeitung:	Planungsstand:
Elisabeth-Hasekoff-Strasse 1	29.07.2022
15568 Lübeck	28.08.2024
Tel.: 0451 / 610 20-26	03.10.2023
info@grokkm-planung.de	25.10.2023
Richtersgöhlen 47	17.06.2024
2081 Ratzburg	05.08.2024
Tel. 040 22 84 64 14	26.08.2024
hamburg@grokkm-planung.de	

